

Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta

Auswahlverfahren bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen gemäß den Richtlinien zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung und von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen

18. Sitzung der Zentralen Studienkommission am 3. Juli 2019

1. Studierende mit Familienverantwortung gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung (Amtl. Mitteilungsblatt 16/2017) und Studierende mit Handicap oder chronischer (physischer/psychischer) Erkrankung, denen gemäß der Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen (Amtl. Mitteilungsblatt 15/2017) als Nachteilsausgleich ein Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen gewährt wurde, werden bei der Platzvergabe für Module/Lehrveranstaltungen mit festgelegter Anzahl an Plätzen bevorzugt berücksichtigt. Die Berücksichtigung bei der Platzvergabe setzt die Meldung und den Nachweis des Anspruchs innerhalb der im Stud.IP-Zeitplan bekanntgegebenen Frist voraus.
2. Der ZKLS-Grundsatzbeschluss zum Auswahlverfahren bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 25.07.2007 [vgl. Protokoll der 21. Sitzung der ZKLS, Drs. 39/2007] wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
3. Für eine Übergangszeit von zwei Semestern (Lehrangebote des Wintersemesters 2019/20 und des Sommersemesters 2020) wird nach Berücksichtigung der in Punkt 1. benannten Gruppen folgendes Verfahren bei der Verteilung der verbliebenen Plätze in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen angewendet:
 - a) Zunächst werden Studierende höherer Fachsemester berücksichtigt.
 - b) Die dann noch verbliebenen Plätze werden in einem Zufallsverfahren (Los) verteilt.

Zentrale Studienkommission in Ersatzvornahme durch den VPLS am 23. September 2020

Die unter Punkt 3 in der 18. Sitzung beschlossene Übergangszeit wird um weitere zwei Semester (Lehrangebote des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021) verlängert.

Grundsatzbeschlüsse der Zentralen Studienkommission der Universität Vechta

Grundsatzbeschluss zur Festlegung des Prüfungszeitraums für Klausuren

21. Sitzung der Zentralen Studienkommission am 22. Januar 2020

Der Prüfungszeitraum für Klausuren beginnt zwei Wochen vor und endet zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters. In den zwei Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters sind Klausuren nur in der Veranstaltungszeit der zugehörigen Lehrveranstaltung zu schreiben. Kann dies nicht umgesetzt werden, ist ein Alternativtermin am Wochenende, in den Abendstunden oder in der lehrveranstaltungsfreien Zeit anzubieten. In den zwei Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters sollen Klausuren in der Veranstaltungszeit der zugehörigen Lehrveranstaltung geschrieben werden, aus organisatorischen Gründen (z.B. Zahl der zu prüfenden Studierenden) können andere Zeiten genutzt werden.

Für die Verkündung der Klausurtermine gilt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung, dass die Lehrenden die Studierenden im ersten Monat des Veranstaltungszeitraums über die Prüfungstermine informieren.

Für Wiederholungstermine gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung.